

Wie entsteht ein Gefahrenzonenplan?

DiplomingenieurInnen der Wildbach- und Lawinerverbauung erheben und bewerten alle naturräumlichen Daten. Sie nehmen Einsicht in Chroniken und alte Aufzeichnungen über Katastrophen und beauftragen ExpertInnen, wie GeologInnen oder BodenmechanikerInnen mit Detailuntersuchungen und koordinieren diese SpezialistInnen. Sie begehen alle Einzugsgebiete und machen sich vor Ort ein genaues Bild über die Geländebeziehungen und über Gefahrenherde. Weiters befragen sie Betroffene und Ortskundige über beobachtete und überlieferte Ereignisse. Spuren in der Natur, sogenannte "Stumme Zeugen", geben Auskunft über den Ablauf und das Ausmaß früherer Ereignisse.

Die Abgrenzung der Gefahrenzonen erfolgt anhand folgender, vorgegebener Kriterien: Höhe möglicher Murablagerungen, Tiefe des Abtrages, Dynamik des abfließenden Wassers, Druckbelastung durch Lawinen. Die Kriterien werden laufend geprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Gefahrenzonenplan bezieht sich nicht nur auf ein Einzelereignis, sondern stellt die Summe aller möglichen Ereignisse und damit die Summe aller möglichen Gefährdungen des Siedlungsraumes und von Verkehrsflächen dar.



Beratung und Auskünfte

Auskünfte und Beratung über den Gefahrenzonenplan erteilen die Dienststellen des **Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung**.

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,**
Abteilung IV 5, Wildbach- und Lawinerverbauung
Tel.: +43 1/71 100 - 7335; www.lebensministerium.at/forst

Die Wildbach- und Lawinerverbauung

Sektionen:

Wien, Niederösterreich u. Burgenland . . . +43 1/53 39 147 - 0
Oberösterreich +43 732/77 13 48 - 0
Salzburg +43 662/87 81 53 - 0
Steiermark +43 316/42 58 17 - 0
Kärnten +43 4242/3025 - 0
Tirol +43 512/58 42 00 - 0
Vorarlberg +43 5574/74 995 - 0



Der Gefahrenzonenplan

des Forsttechnischen Dienstes für
Wildbach- und Lawinerverbauung

Gefahrenzonenpläne sind die Grundlage für die Raumordnung und Planung von Schutzmaßnahmen.

Die Gefahrenzonen ermittelt man unter Beachtung eines 150-jährlichen Katastropheneignisses und häufiger Ereignisse.



IMPRESSUM

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung
weitere Informationen unter: www.lebensministerium.at/forst



Was ist ein Gefahrenzonenplan?

Der Gefahrenzonenplan (GZP) ist ein flächenhaftes Gutachten über die Gefährdung durch Wildbäche, Lawinen und Erosion. Er ist die Basis für die Planung der Schutzmaßnahmen und für die Abschätzung deren Dringlichkeit. Er unterstützt die Baubehörde, die örtliche und überörtliche Raumplanung und dient dem Sicherheitswesen.

Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen?

Anlass für die Entwicklung der Gefahrenzonenpläne waren die Hochwässer der Jahre 1965/66 in Kärnten und Osttirol. Sie zeigten, welche Schäden Naturkatastrophen dem Lebensraum und der Wirtschaft zufügen können. Eine Wiederholung derartiger Schäden sollte verhindert werden.

Die rechtliche Grundlage des Gefahrenzonenplanes findet sich im Forstgesetz von 1975. Detaillierte Bestimmungen dazu legte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft 1976 in einer Verordnung über die Gefahrenzonenpläne fest.

Welche Zonen und Bereiche werden dargestellt?

In der **Roten Gefahrenzone** ist die Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen so groß, dass eine ständige Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In der **Gelben Gefahrenzone** ist die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt. Eine Bebauung ist hier nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich.

Blaue Vorbehaltsbereiche sind für technische oder biologische Schutzmaßnahmen freizuhalten oder bedürfen einer besonderen Art der Bewirtschaftung.

Mit **Braunen Hinweisbereichen** wird auf andere als durch Wildbäche und Lawinen hervorgerufene Naturgefahren hingewiesen.

Violette Hinweisbereiche kennzeichnen jene Flächen, deren gegenwärtiger Zustand erhalten werden muss, weil sie bereits einen natürlichen Schutz bieten.

Wer genehmigt den Gefahrenzonenplan?

Die ExpertInnen der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellen einen Entwurf des Gefahrenzonenplanes. Dieser liegt über vier Wochen öffentlich im jeweiligen Gemeindeamt auf. Betroffene BürgerInnen können dazu schriftlich Stellung nehmen. Anschließend überprüft eine Kommission den Entwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Wo liegt der Gefahrenzonenplan auf?

- ◆ bei der Landesregierung
- ◆ bei der Bezirksverwaltungsbehörde
- ◆ in der Gemeinde
- ◆ in der Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung

Wie lange gilt ein Gefahrenzonenplan?

Die Gefahrenzonen werden angepasst, wenn sich die Verhältnisse in einem Einzugsgebiet ändern, wenn Katastrophenereignisse neue Erkenntnisse liefern oder nach Schutzmaßnahmen.

